

nicht nachgekommen wird, kann sie die Durchführung der Veranstaltung versagen oder untersagen. Aus den gleichen Gründen können Veranstaltungen auch aufgelöst werden.

Der Deutschen Volkspolizei ist damit ein weiter Spielraum des Ermessens gelassen. In der Praxis liegt es in der Hand der Deutschen Volkspolizei, ob sie die Durchführung einer Veranstaltung dulden will oder nicht. Das gilt sowohl für anmeldepflichtige wie erlaubnispflichtige Veranstaltungen und auch für Veranstaltungen, die von der Anmelde- und Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Der rechtlich relevante Unterschied zwischen einer Veranstaltung, die nur anzumelden ist, und einer Veranstaltung, für die eine Erlaubnis eingeholt werden muß, sowie auch von einer Veranstaltung, die der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht nicht unterhegt, wird damit auf ein Minimum reduziert.

Als Rechtsmittel ist die Verwaltungsbeschwerde nach § 19 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6. 1968<sup>9</sup> gegeben.

- 19 i) Durch **Ausländer** dürfen Veranstaltungen nur vorbereitet, organisiert und durchgeführt werden, wenn zuvor die Zustimmung des staatlichen Organs vorliegt, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung ist durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen zu beantragen. Das Entsprechende gilt für die Mitwirkung von Ausländern an Veranstaltungen.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt oder Verträge oder eine Einladung eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung, eines wirtschaftsleitenden Organs, einer politischen Partei, einer in der Volkskammer vertretenen Massenorganisation, des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR oder der Gesellschaft für Sport und Technik vorliegen.

- 20 j) **Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße** gegen die VAVO<sup>3</sup> werden mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 1000 M geahndet. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M ausgesprochen werden.

- 21 4. Aus **Gründen des Jugendschutzes** wird das Versammlungsrecht für Kinder und Jugendliche beschränkt<sup>10</sup>. So sind Kinder und Jugendliche zum Besuch von Filmveranstaltungen nur dann zugelassen, wenn das Programm von dem dafür zuständigen zentralen staatlichen Organ für sie freigegeben ist. Die Freigabe erfolgt differenziert durch die Kennzeichnung: »Für Kinder unter sechs Jahren nicht zugelassen«, »Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen«, »Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen«, »Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen«. Ferner ist für Kinder der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten nur bis 19 Uhr und in Kindertanzveranstaltungen gestattet. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei Veranstaltungen in den genannten Räumlichkeiten und Tanzveranstaltungen bis 22 Uhr und in Gaststätten bis 21 Uhr bleiben. Für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarets, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr und in Gaststätten

9 GBl. I S. 232 in der Fassung des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971 (GBl. I S. 49).

10 §§9-11 Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26.3.1969 (GBl. II S. 219).